

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 7

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den können. Wenn nicht zumindest eine hälftige Invalidität, in besonderen Härtefällen eine solche von einem Drittel besteht, ist anderseits kein Anspruch auf eine IV-Rente vorhanden. Bis zur hälftigen Invalidität kann nur eine halbe Rente bezogen werden. Bei der Umschreibung des Begriffes des Härtefalles wurde bei der Gesetzesrevision im Jahre 1967 eine ziemlich einschränkende Interpretation vorgenommen.

Der Lebensunterhalt von körperlich oder geistig behinderten Arbeitslosen ist nicht gesichert. Es muss ihnen geholfen werden. Der Bundesrat wird angefragt, was für Massnahmen er zur Behebung von Notlagen dieser ohnehin vom Schicksal benachteiligten Mitmenschen auf Gesetzesebene zu ergreifen gedenkt.

Antwort des Bundesrates

In der Invalidenversicherung gilt bekanntlich der Grundsatz «Eingliederung vor Rente». Wegen der veränderten Wirtschaftslage ist es nun tatsächlich schwieriger geworden, Invalide einzugliedern oder ihnen die Arbeitsplätze, die ihnen dank günstiger Konjunkturlage vermittelt werden konnten, weiterhin zu erhalten. Dennoch wird seitens der IV alles unternommen, damit Eingliederungsmassnahmen, auf die nach Gesetz ein Anspruch besteht, auch heute durchgeführt werden können, wenn sie erfolgsversprechend sind. Dabei kann allerdings die Vermittlung eines Arbeitsplatzes nicht garantiert werden. Es darf aber wie bisher mit der freiwilligen Mitwirkung der Betriebe gerechnet werden, soweit nicht ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten dem entgegenstehen. Bei nicht oder nicht mehr vermittlungsfähigen Invaliden wird überdies der Rentenanspruch abgeklärt. Die IV-Organe werden ergänzende Weisungen erhalten, die es im Rahmen der geltenden Vorschriften erlauben, den Härten zu begegnen, die sich aus der veränderten Wirtschaftslage in Einzelfällen ergeben. Eine enge Koordination zwischen IV und Arbeitslosenversicherung ist bereits in die Wege geleitet. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat alle interessierten Stellen zu einer ersten Berichterstattung über die bisherigen Feststellungen eingeladen und mit ihnen die verschiedenen Probleme besprochen. Es wird nun im Anschluss daran geprüft, welche weiteren Schritte unternommen werden können.

Entscheidungen

Kantonale Altersbeihilfe nicht nach Kantonsbürgerrecht differenzieren

Armenrechtliche Ausnahme vom Gleichheitsgebot nicht auszudehnen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Kantonale Altersbeihilfeleistungen über die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV hinaus dürfen nicht von einer für Kantonsbürger und für andere Schweizer verschieden gestalteten Wohnsitzdauer im Kanton abhängig gemacht werden. Das die Altershilfe im Kanton Basel-Stadt regelnde kantonale Gesetz vom 10. Dezem-

ber 1970 ist deshalb von der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichtes insofern für verfassungswidrig erklärt worden, als für die kantonale Altersbeihilfe die Karenzfrist in § 12 derart differenziert wird. § 12 gibt AHV-Rentnern einen Anspruch auf solche Altersbeihilfe, wenn sie dadurch vor Armengenössigkeit bewahrt oder von ihr befreit werden und ihr Einkommen eine vom Regierungsrate festzusetzende Notstandsgrenze nicht erreicht. Doch wird diese Beihilfe Kantonsbürgern nur nach zwei-, schweizerischen Niedergelassenen jedoch erst nach zehn- und ausländischen nach fünfzehnjährigem ununterbrochenem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt gewährt.

Einem Luzerner von 73 Jahren, der nach amtlicher Auffassung seit 1967, nach eigenen Angaben freilich seit 1962 in Basel wohnt und mit einem Beihilfegesuch abgewiesen worden war, gelang es, ohne Mitwirkung eines Anwalts die Karenzfrist-differenzierung zu Fall zu bringen. Das Bundesgericht begegnete seiner nicht in allen Teilen ganz sachgemässen, das Wesentliche immerhin fassbar machenden Beschwerdeführung allerdings ausgesprochen wohlwollend. Den Streit um die wirkliche Dauer seines Basler Wohnsitzes liess das Bundesgericht auf sich beruhen, da der Beschwerdeführer auch dann, wenn er erst seit 1967 in Basel wohnhaft sein sollte, nach der zweijährigen Karenzfrist zu behandeln und damit bezugsberechtigt wäre. Das nicht unproblematische Offenlassen einer gegenüber zwei Vorinstanzen bestehenden Streitfrage — allerdings nicht spezifisch verfassungsrechtlicher Natur — mag damit zusammenhängen, dass der Standpunkt der Basler Behörden doch eigentlich auf der Karenzfristdifferenzierung beruhte.

Niedergelassene Eidgenossen und Kantonsbürger gleichgestellt

Der angerufene Artikel 43 der Bundesverfassung (BV) erklärt in Absatz 4, der niedergelassene Schweizer Bürger geniesse an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der in der Beschwerde nicht ausdrücklich angeführte Artikel 60 BV, der mit Artikel 43 in engem Zusammenhang steht, verpflichtet die Kantone zudem, alle Schweizer Bürger sowohl in der Gesetzgebung als auch im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzuhalten. Diese Gleichstellung aller Schweizer innerhalb eines Kantonsgebietes gilt in allen Bereichen des Rechts und damit auch in der Leistungsverwaltung, einschliesslich der Sozialfürsorge. Deren Mittel werden denn auch in der Regel von allen im Kanton Niedergelassenen aufgebracht. Ob es allenfalls zulässig wäre, Kantons- und Nichtkantonsbürger verschieden zu behandeln, wenn weder Pflichten noch persönliche Rechtsansprüche in Frage stehen, brauchte das Bundesgericht hier nicht zu entscheiden. Ein Gesetz, das die Anspruchsberechtigung eines Kantonseinwohners auf staatliche Leistungen an sich oder in bezug auf Wartefristkürzungen vom Kantonsbürgerrecht abhängig macht, ist daher — unter Vorbehalt von Ausnahmen, die aus der BV selber hervorgehen — verfassungswidrig.

Ausnahme gilt nicht für die ganze Sozialfürsorge

Eine hier zu prüfende Ausnahme ist jene von Artikel 45 Absatz 3 BV, welche nicht zur Ausrichtung dauernder Armenunterstützungen für ausserkantonale Niedergelassene verpflichtet. Es stellte sich daher die Frage, ob die Basler Altersbeihilfe eine

Armenunterstützung in diesem Sinne sei. Aus § 12 des kantonalen Gesetzes ist zu folgern, dass dort, wo die Altersbeihilfeleistungen ungeeignet wären, eine dauernde Armengenössigkeit auszuschliessen, kein Anspruch auf Altersbeihilfe besteht und an ihrer Stelle die Armenunterstützung einspringt. Der kantonale Gesetzgeber hat die Beihilfe somit nicht als eine Form der Armenunterstützung betrachtet.

Das Basler Departement des Innern war allerdings der Meinung, die Ausnahme vom Gleichbehandlungsgrundsatz beruhe nicht einfach auf Artikel 45 Absatz 3 BV, sondern auf richterlicher Füllung einer Verfassungslücke in dem Sinne, dass im gesamten Sozialrecht das Heimat- und nicht das Wohnortsprinzip gelte, um einen übermässigen Zustrom Bedürftiger zu Kantonen mit vorbildlicher Sozialfürsorge zu verhüten. Das Bundesgericht dementierte jedoch, dass es die Ausnahme für dauernd Armengenössige als Lückenfüllung selber geschaffen habe; ohne den Artikel 45 Absatz 3 BV müsste das Gleichstellungsprinzip des Artikels 43 Absatz 4 BV vielmehr auch in der Sozialfürsorge ausnahmslos gelten. Die Bundesverfassung kennt im Sozialrecht kein durchgehendes Heimatprinzip, und die in ihr enthaltene Ausnahme zum Gleichbehandlungsgebot ist nicht ausdehnungsfähig. Heute, wo die Beziehungen zum Wohnsitzkanton oft stärker sind als zum Heimatkanton, rechtfertigt es sich erst recht nicht, ganz allgemein zweierlei Sozialrechte für Kantonsbürger und zugezogene andere Schweizer zu schaffen.

Keine bundesgesetzliche Ausnahme für Altersbeihilfe

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 verbietet in Artikel 2 Absatz 4 das Abhängigmachen von der Wohn- oder Aufenthaltsdauer im betreffenden Kanton. Die in diesem Bundesgesetz in Artikel 17 erwähnte Möglichkeit, Zuzüger aus Kantonen, die noch keine Bestimmungen über solche Leistungen erlassen hatten, längstens während fünf Jahren seit ihrem Zuzug vom Leistungsanspruch auszunehmen, ist durch das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1970 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV aufgehoben worden. Diese Bestimmungen gelten nur für die Ergänzungsleistungen zur AHV, nicht aber für die über diese hinaus gehende, hier in Frage stehende Altersbeihilfe. Über letztere sagt das Bundesgesetz vom 19. März 1965 in Artikel 1 Absatz 3 (seit der Revision vom 9. Oktober 1970 in Absatz 4), es bleibe den Kantonen «unbenommen, über den Rahmen des Gesetzes hinausgehende Versicherungs- und Fürsorgeleistungen zu gewähren und hiefür besondere Voraussetzungen festzulegen». Damit, dass das Bundesgesetz die Kantone hier zu eigener Anspruchsgestaltung ermächtigte, hat es ihnen indessen nicht erlaubt, vom Gleichbehandlungsgebot der BV abzuweichen. Auch die nun aufgehobene Möglichkeit des Artikels 17, Ergänzungsleistungen für Zuzüger mit einer Karenzfrist zu belegen, wies keine Differenzierung nach Kantonszugehörigkeit auf. Eine für das Bundesgericht laut Artikel 113 BV verbindliche Verfassungsabweichung durch den Bundesgesetzgeber müsste klar zum Ausdruck kommen — wovon hier keine Spur vorhanden ist —, da Gesetze sonst verfassungskonform auszulegen sind. Bei anderer Gelegenheit gefallene Andeutungen des Bundesgesetzgebers zugunsten von Differenzierung zwischen Kantons- und Nichtkantonsbürgern sind bei diesem Anlass unmassgeblich.

Nach dem Gesagten haben die kantonalen Behörden also für solche Leistungen zugunsten niedergelassener Schweizer anderer Kantonszugehörigkeit die gleiche Karenzfrist anzuwenden wie für Bürger des eigenen Kantons, d. h. hier die zweijährige Frist. Dem kantonalen Gesetzgeber steht es frei, diese Frist auf dem Wege der Gesetzesänderung für sämtliche Zuzüger zu verlängern oder eine andere, alle Schweizer gleichstellende Lösung zu suchen. Dem von den Basler Behörden wegen anziehender Sozialleistungen befürchteten Zustrom Auswärtiger kann nach Ansicht des Bundesgerichtes auch mit Karenzfristen, die für alle Zuzüger gleich lang sind, begegnet werden.

Dr. R. B.

Unterhalts- und Bedürftigkeitsrente im Scheidungsfalle indexierbar erklärt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Werden durch die Ehescheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften für den schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm laut Artikel 151 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der schuldige Ehegatte eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Artikel 152 ZGB bestimmt ferner, dass bei der Scheidung der eine Ehegatte zu einem angemessenen Beitrag an den Unterhalt des andern verpflichtet werden kann, wenn dieser andere schuldlos ist und durch die Scheidung in grosse Bedürftigkeit gerät. Dieser Bedürftigkeitsbeitrag kann auch einem an der Scheidung nicht schuldigen Ehepartner auferlegt werden.

Neue Rechtsprechung

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat ihre Rechtsprechung zu diesen Leistungen bei Scheidungen in dem Sinne geändert, dass sie die Indexierung der in Rentenform zu entrichtenden Leistungen nun zulässt. Allerdings gilt dies nur für die Bedürftigkeitsrenten nach Artikel 152 ZGB, ferner für Renten nach Artikel 151 Absatz 1 ZGB bloss so weit, als sie Ersatz für ehelichen Unterhalt darstellen. Ausserdem darf die Indexierung nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Pflichtige in den Genuss des vollen Teuerungsausgleichs gelangt. Zudem muss die Indexklausel sowohl den Anstieg wie auch das Absinken des Lebenskostenindex berücksichtigen. Um Schwierigkeiten beim Eintreiben der Rente zu vermeiden, muss die Indexklausel möglichst einfach und klar abgefasst sein. — Die Indexierungsmöglichkeit umfasst also nebst den Renten nach Artikel 152 nur den wichtigsten Fall der Rente nach Artikel 151 Absatz 1 ZGB und erfasst die Genugtuungsrente nach Artikel 151 Absatz 2 überhaupt nicht.

Rechtsgrundlagen und alte Praxis

Nach dem Gesetz ist, wie Artikel 153 Absatz 2 ZGB zeigt, nur vorgesehen, dass die Bedürftigkeitsrente im Sinne des Artikels 152 auf Verlangen des pflichtigen Gatten aufgehoben oder herabgesetzt werden kann, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr